

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Einwohnermeldeverfahren		
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Tiefenbach Hauptstr. 42 84184 Tiefenbach Tel.: 08709 9211-0 E-Mail: gemeindetiefenbach@tiefenbach-gemeinde.de		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Kontaktdaten) GKDS mbH Hansastr. 12-16 80686 München Tel.: 089 54758-0 E-Mail: datenschutz@gkds.bayern		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens und der Wahlvorschriften nachzukommen.
Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG Meldedatenverordnung (MeldDV) 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) Bundesmeldegesetz (BMG) § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 23 Personalausweisgesetz (PAuswG) § 21 Passgesetz (PassG) Personalausweisverordnung (PAuswV) Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) § 139b Abgabenordnung (AO) § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - § 60 Personenstandsverordnung (PStV) § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011) § 58c Soldatengesetz (SG)

Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunal- Wahlgesetze und Wahlordnungen
Wahlstatistikgesetz (WStatG)

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger
- - -	<p>Bundesdruckerei nach § 6a PassG Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, § 10 2. BMeldDÜV Abfallbehörden nach § 31 MeldDV Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i.V.m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BevStatG Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV sowie § 10 Abs. 7 S. 1 RBeitrStV Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2.BMeldDÜV und § 58c SG Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2.BMeldDÜV Bundeszentralregister nach § 7 2.BMeldDÜV Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2.BMeldDÜV Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1.BMeldDÜV Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 34 BMG und nach § 36 BMG Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nach § 37 BMG Automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG Automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach § 43 BMG Regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach § 43 BMG Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Gruppenauskunft nach § 46 BMG Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach § 50 BMG Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach § 7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG Übermittlung von Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers</p>

4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Nr.	Löschungsfrist
	<p>Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG).</p> <p>I. Im Melderegister:</p> <p>1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod Ausnahmen:</p> <p>1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung 1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod</p> <p>2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod</p> <p>3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod</p> <p>4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG</p> <p>II. Im Passregister:</p> <p>1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes 2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf 3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments 4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit</p> <p>III. Im Personalausweisregister:</p>

1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises
2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf
3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments
4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

IV. Im Wählerverzeichnis, Wahlscheinverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis:

1. Nach Erlass des Gesetzgebers

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
 Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
 Wagnmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
 Telefon: 089 212672 0
 Fax: 089 212672 50
 e-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen verpflichtend.